

Tarifbeschluss vom 20.08.2025

Kunden mit Energierücklieferung in Netzebene 7

1. Produktebeschreibung

Gilt für Kunden, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das Netz der EMU einspeisen (Rücklieferung). Die Vergütung für die Wirkenergie (Energiepreis) erfolgt bis maximal 5'000'000 kWh Rücklieferung pro Jahr/Anlage und einer Leistung von höchstens 3 MW/Anlage.

Für Anlagen bis 150 kWp gilt die gesetzliche Minimalvergütung.

Bei grösseren Anlagen, KEV- und MKF-Anlagen erfolgt keine Vergütung der rückgelieferten Energie durch die EMU.

2. Vergütung und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Rücklieferung	Energie	Minimalvergütung
Anlage < 30 kWp/DC	BFE-Referenzmarktpreis	6.00 Rp /kWh
Anlage >30 kWp/DC bis 150 kWp/DC	BFE-Referenzmarktpreis	0.00 Rp /kWh Siehe Berechnung Minimalvergütung**

Schweizweit harmonisierte Vergütung auf Basis des Referenzmarktpreises

Mit der Annahme des "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" wird eine einheitliche Vergütung der Rücklieferung aus PV-Produktion umgesetzt. Die Vergütungshöhe richtet sich neu am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Referenzmarktpreis wird jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende vom Bundesamt für Energie (BFE) publiziert.

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/>

****Minimalvergütung für Anlagen mit Eigenverbrauch**

- PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kWp: 6 Rp./kWh
- PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 30 und 150 kWp: je nach Leistung zwischen 5,8 und 1,2 Rp./kWh.
- PV-Anlagen grösser 150 kWp erhalten keine Minimalvergütung, es gilt immer der Referenzmarktpreis.

Die Anlagengrösse bezieht sich immer auf die DC-Leistung in kWp.

Beispiel Anlagengrösse 130 kWp:

1. für die Leistung bis 30 kWp	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 bis 130 kWp	0 Rp./kWh

Berechnung = (6 Rp./kWh x 30 kWp + 0 Rp./kWh x 100 kWp) / 130 kWp = 1.38 Rp./kWh

vereinfacht berechnet sich die Minimalvergütung, indem man 180 durch die Leistung in kWp der Anlage teilt.

Herkunftsnachweis	
	1.00 Rp /kWh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

Gesetzliche Mehrwertsteuer (für MWST-pflichtige Firmen)

8.10%

Herkunftsnachweis

In Kombination mit dem Energie-Natur-Tarif können die Herkunftsnachweise direkt an die EMU vermarktet werden.

Die Produktion muss in das Verteilnetz der EMU eingespeisen werden. Pro Anlage wird maximal die Menge von 100'000 kWh/a vergütet. Der Anlagenbesitzer muss bei der Pronovo einen Dauerauftrag für die gesamte Rückspeisemenge zu Gunsten der EMU erstellen.

Sperrpflichtige Erzeugungsanlage

Die EMU kann die Produktion der EEA-Anlage zur Netzstabilisierung teilweise oder ganz beschränken. Produktionsanlagen müssen vom Produzenten gegebenenfalls innerhalb nützlicher Frist nachgerüstet werden.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 20. August 2025 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2025 wird durch diesen Tarif ersetzt.